

Satzung der politischen Partei

„Aktion Bürger für Gerechtigkeit“ „ABG“

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 25.10.2023 in Thomasberg,
dem offiziellen Sitz der Partei.

Inhaltsverzeichnis

1)Name und Sitz.....	1
2)Aufgaben und Ziele	1
3)Gliederung	2
4)Mitgliedschaft und Voraussetzungen	2
5)Erwerb der Mitgliedschaft	2
6)Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	3
7)Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
8)Ausschluss von Mitgliedern	3
9)Ordnungsmaßnahmen	4
10)Aufgaben der Bundespartei	4
11)Organe der Bundespartei.....	4
12)Bundesparteitag	5
13)Aufgaben des Bundesparteitages	5
14)Bundesvorstand.....	6
15)Aufgaben des Bundesvorstands	6
16)Wahlen	7
17)Ausschüsse.....	7
18)Beschlüsse und Abstimmungen	7
19)Wahlen des Vorstands	8
20)Anträge und Redezeit	8
21)Protokoll	8
22)Spenden und Mitgliedsbeiträge	9
23)Rechnungsprüfung	9
24)Schiedsgericht.....	9
25)Auflösen der Partei	10
26)Ergänzende Bestimmungen	10

1) **Name und Sitz**

- (1) Die Partei führt den Namen “Aktion Bürger für Gerechtigkeit” und die Kurzbezeichnung ABG.
- (2) Der beschlossene Sitz der Partei ist Maierhöfen 49/2, 2851 Thomasberg, Österreich.
- (3) Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit im Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (4) Die ABG ist keinem politischen Lager zuzuordnen.

2) **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Aktion Bürger für Gerechtigkeit ist eine politische Partei auf Basis der österreichischen Bundesverfassung und Landesverfassungen der Republik Österreich, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Menschen der Republik Österreich. Der Name der Partei gibt das Verständnis ihrer Gründer zu den wichtigsten politischen Zielen wieder.
- (2) Die Partei “Aktion Bürger für Gerechtigkeit” ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der ABG in der Republik Österreich. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

- (3) Die ABG will die staatstragende Funktion der Gesellschaft durch überzeugendes, aufrichtiges, am Gemeinwohl orientiertes Handeln stärken.

3) **Gliederung**

- (1) Die Gliederungen der ABG in der Republik Österreich besteht nur aus dem Bundesverband. Der Sitz des Bundesverbandes ist: Maierhöfen 49/2, 2851 Thomasberg in Österreich. Teilorganisationen auf Landes-, Regional- bzw. Ortsebene sind nicht vorgesehen. Sollten diese entstehen, so werden beim Bundesparteitag bzw. nach Erfordernis in einem außerordentlichen Parteitag die Rahmenbedingungen festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Bundesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.
- (3) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und kann entsprechende Unterlagen verlangen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (4) Sollten Gliederungen der Partei in Landes-, Bezirks- oder Ortsverbände erfolgen, führen sie den Namen ABG mit entsprechendem Zusatz.

4) **Mitgliedschaft und Voraussetzungen**

- (1) Die Partei unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Gast – und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes hat bzw. ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat und die politischen Ziele und die Satzung und das Programm der Partei anerkennt.
- (3) Ordentliche Mitglieder der Partei können nur Menschen (natürliche Personen) werden.
- (4) Menschen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht ordentliche Mitglieder der ABG sein. Die Aufnahme ausländischer Staatsbürger ist zulässig. Die Mehrheit der Parteimitglieder und des Parteivorstands darf jedoch nicht aus mehr als 49 Prozent ausländischen Staatsbürgern bestehen.
- (5) Fördermitglieder der Partei können natürliche und juristische Personen werden, die die Partei durch Mitarbeit und/oder Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ABG und bei einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ABG widerspricht.
- (7) Gastmitglieder: Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des Bundesvorstands eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt. Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der ABG zu beteiligen. Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft stellen.
- (8) Mitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagen kann Mitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Bundesvorstandes erworben.
- (10) Mitglieder können auch durch bestehende Mitglieder geworben werden, diese können dafür einen Bonus erhalten.

5) **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme und Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) der Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden. Er hat das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen.
- (3) Ordentliche Mitglieder treten der Bundespartei bei.
- (4) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland ist dies dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Österreichern, die ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- (7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

- (8) Mitgliedsbeiträge werden in Vorstandssitzungen festgelegt und gelten mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses.

6) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) In die Organe und Gremien der Partei können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Bundesvorstand zu.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Bundesvorstand kann Ausnahmen beschließen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (6) Mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Verunglimpfungen anderer Parteien sind eines Mitgliedes der ABG unwürdig.

7) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) schriftlichen Austritt
 - c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
 - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in Österreichern bei Ausländern
 - f) Widerruf gemäß Absatz 3
 - g) Ausschluss nach § 8
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.
- (3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu anderen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet.

8) Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der vereinbarten Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate nach Zahlungserinnerung im Verzug ist.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- (3) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Letztendlich entscheidet das Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung, diese Entscheidungen werden schriftlich begründet, die Berufung an ein Schiedsgericht ist gewährleistet.
- (4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.
- (5) Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen anordnen und erlassen, die einen Ausschluss noch nicht rechtfertigen, z.B. Rügen, Verweise und Ermahnungen. Diese können erfolgen, wenn der Vorstand dem Mitglied

- (6) fahrlässiges Verhalten oder Verstöße gegen die Parteiziele nachweisen kann.
- (7) Verstöße aller Verbände außerhalb der Bundespartei können zum satzungsgemäßen Ausschluss der Mitglieder führen, zur Schließung eines Verbandes sowie zu gerechtfertigten gerichtlichen Maßnahmen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen.

9) **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der ABG werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand verhängt werden.
- (3) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) Verweis,
 - (c) Enthebung von einem Parteiamt,
 - (d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.
- (4) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der ABG geahndet werden, sofern der ABG schwerer Schaden zugefügt wurde.
- (5) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Es besteht für das Mitglied die Möglichkeit der Berufung beim Schiedsgericht. Die Bestätigung aller Vorgänge erfolgt auf dem nächsten Bundesparteitag.
- (6) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.
- (7) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - (a) Auflösung
 - (b) Ausschluss
 - (c) Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Landesgremien
- (8) Landes-, Bezirks- oder Gemeindegremien haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen - mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen - unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern andere Verbände außer dem Bundesvorstand auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme bestehen, entscheidet das Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (9) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.
- (10) Gliederungen der Partei, außerhalb der Bundespartei sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Bezirke und Gemeinden.
- (11) Größe und Umfang der Gliederungen außerhalb der Bundespartei werden bei deren Gründung durch den Parteitag bzw. auf einem außerordentlichen Parteitag festgelegt.

10) **Aufgaben der Bundespartei**

- (1) Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der ABG in der Republik Österreich.
- (2) Die Bundespartei hat die Aufgabe:
 - (a) die politische Willensbildung der ABG zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - (b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - (c) für die Ziele der Partei zu werben,
 - (d) die Belange der ABG öffentlich zu vertreten.

11) **Organe der Bundespartei**

Organe der Bundespartei dem Rang nach sind:

- (1) der Bundesparteitag (Mitgliederversammlung)
- (2) der Bundesvorstand
- (3) die Rechnungsprüfer

- (4) das Schiedsgericht

Weiters Abteilungen der Bundespartei sind:

- (5) die ABG Akademie zur internen und externen Fortbildung

12) **Bundesparteitag**

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der ABG. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- (3) Der Bundesparteitag tagt nicht öffentlich. Gäste oder Vertreter der Presse können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden.
- (4) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind und den Mitgliedern.
- (5) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (6) Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) an alle Teilnehmer einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls zwei Wochen vorher erfolgen.
- (7) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (8) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Mitglieder.
- (9) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
- (10) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen.
- (11) Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (12) Das Stimmrecht auf dem Bundesparteitag muss persönlich ausgeübt werden.
- (13) Kein Mitglied, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

13) **Aufgaben des Bundesparteitages**

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen und strategische Ausrichtung der Partei.
- (2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
 - (a) die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 - (b) die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
 - (c) Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 - (d) die Entlastung des Bundesvorstandes auf der Grundlage des nach Ziffern erörterten Rechenschaftsberichtes, die Wahl des Bundesvorstandes,
 - (e) die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - (f) die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter,
 - (g) die Wahl des Schiedsgerichts,
 - (h) Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
 - (i) Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
 - (j) Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei, Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern zum Nationalrat, Landtag und Europawahl nach den gesetzlichen Anforderungen,
 - (k) Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - (l) Beschlussfassung über die Programme der Partei,

- (3) Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2 bedürfen zur Rechtskraft der Abstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Abstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

14) **Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens zwei (2) Mitgliedern. Weitere Mitglieder ohne oder mit bestimmten Aufgaben können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Bundesvorstand der ABG besteht aus
 - (a) dem Bundesvorsitzenden (Obmann)
 - (b) dem Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter)
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Schatzmeister
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden gemäß ihrer Nummerierung nach und vertreten sich bei Ausfall entsprechend ihrer Nummerierung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so wird vom Bundesvorstand unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus den Reihen des Bundesvorstands bestellt.
- (5) Mindestens einmal halbjährlich tritt der Bundesvorstand zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
- (6) Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.
- (7) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - (a) vom Bundesvorsitzenden,
 - (b) von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Bundesvorstandes.
- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (9) Bei Bedarf können Vorsitzende der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes eingeladen werden.

15) **Aufgaben des Bundesvorstands**

- (1) Der Bundesvorstand obliegt die Leitung der Partei und vertritt die Partei nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitag,ten,
 - (b) der Bericht über die Tätigkeit des ABG-Bundesverbandes auf den Bundesparteitag,ten,
 - (c) Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
 - (d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
 - (e) die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der ABG,
 - (f) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.
 - (g) die Koordination in den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 - (h) die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
 - (i) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
 - (j) die laufende Geschäftsführung,
 - (k) die Darstellung der ABG-Bundespartei in der Öffentlichkeit,
 - (l) die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband,
 - (m) Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband.
- (3) Der Bundesvorstand ist ebenfalls zuständig für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder - im Verhinderungsfall mit seiner Zustimmung - einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Bezifferung sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.
- (5) Der Bundesvorstand kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Bundesvorstand bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.
- (6) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

16) **Wahlen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei.
- (2) Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände, oder von zwanzig Prozent der Mitglieder der Bundespartei, hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- (4) Haben sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei – mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten - und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

17) **Ausschüsse**

- (1) Der Bundesvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben einsetzen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.
- (3) Die Ausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

18) **Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorsitzende hat seine evtl. Verhinderung selbst dem Vorstand mitzuteilen, damit von seiner möglichen Verhinderung ausgegangen werden kann.
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit dem Versammlungstag mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Findet die Tagung zum 2. Termin statt, ist die Versammlung beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt wenigstens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, ist der Parteitag über die Auflösung der Partei gescheitert und muss neu einberufen werden. Dieser neu zu einem neuen Termin einberufene Parteitag ist sohin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

19) Wahlen des Vorstands

- (1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Soweit bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist wie folgt zu verfahren:
 - (a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - (b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - (c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

20) Anträge und Redezeit

Die nachstehende Ordnung der ABG gilt für alle Organe. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnungen der Parteitage und Hauptversammlungen bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen dieser Satzung.

- (a) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand des Bundesparteitages gestellt werden.
- (b) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (c) Die Anträge der Gliederungen sind schriftlich einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (d) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen gemäß lit. b schriftlich einzureichen.
- (e) Ohne Einhaltung der Fristen gemäß lit. b können Anträge zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.
- (f) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (g) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.
- (h) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (i) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- (j) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

21) Protokoll

- (1) Der Bundesparteitag hat ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

22) Spenden und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der ABG erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Verfügungsberechtigt über Konten und Kassen sind alle Mitglieder des Bundesvorstandes. Konten können vom jeweiligen Schatzmeister und/oder Mitglieder des Bundesvorstandes nach Absprache eröffnet werden. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes sind einzuhalten. Kann ein Schatzmeister seinen Verpflichtungen entsprechend dieser Finanzordnung aus berechtigten Gründen nicht nachkommen, oder kommt er ihnen unberechtigterweise nicht nach, so hat die Mehrheit des Bundesvorstandes unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Grundsätze verstößt, kann vom Bundesvorstand nach Abstimmung disziplinarisch oder schadensersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Höhe und Fälligkeit der regelmäßigen Beitragszahlungen der Mitglieder werden in der internen Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüberhinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, Sonderumlagen, Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen gelten als Spenden, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Spenden: Die Partei ist berechtigt unter Beachtung der hierzu erlassenen Vorschriften des Parteigesetzes Spenden anzunehmen. Spenden sind abzulehnen, wenn sie erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Spendenbescheinigungen stellt der Schatzmeister aus, in dessen Verantwortungsbereich die Spenden eingegangen sind, bei Verhinderung von einem Mitglied des Bundesvorstandes. Durchschriften der Spendenbescheinigungen sind zu sammeln und aufzubewahren und über die ausgestellten Spendenbescheinigungen ist ein Nachweis zu führen. Zu Spenden von natürlichen und juristischen Personen gehören auch staatliche Zuwendungen, Sonderleistungen, Sachspenden, Sammlungen, Erbspenden, Vermächtnisse beweglich und unbeweglich, Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sonstige Einnahmen. Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden.

23) Rechnungsprüfung

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand oder den Leitungsorganen der Teilorganisationen angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Bundesparteitag, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Bundespartei. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie dem Bundesvorstand sofort zu berichten.
- (4) Dem Bundesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten.
- (5) Auf Ersuchen des Bundesvorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Teilorganisationen unter Einbindung der Leitungsgremien der Teilorganisationen vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.
- (6) Im Bundesparteitag kann beschlossen werden, dass für die Teilorganisationen eigene Rechnungsprüfer zu wählen sind, welche die sinngemäßen Befugnisse auf Landesebene haben. Deren Prüfergebnisse sind den Bundesrechnungsprüfern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

24) Schiedsgericht

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sowie parteiinterner Streitigkeiten ist das Schiedsgericht anzurufen. Vor Anrufung des Schiedsgerichtes wird zwischen den Konfliktparteien als erster Schritt die Beilegung des Konflikts unter einvernehmlicher Beiziehung von Mediatoren vereinbart.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesvorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Bundesvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichtes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Entscheidung durch dieses Schiedsgericht zulässig. Wird ein ordentliches Gericht nach den

allgemeinen, hierfür geltenden Zuständigkeitsregeln angerufen, tritt die Schiedsgerichtsentscheidung außer Kraft.

25) **Auflösen der Partei**

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.
- (3) Liegt der Bundesparteitagsbeschluss in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli eines Jahres, so muss der Zeitraum für die Stimmabgabe mindestens neun Wochen betragen, soll aber elf Wochen nicht überschreiten.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- (5) Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Schiedsgericht.
- (6) Über das Vermögen der Partei im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung entscheidet der Bundesparteitag im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss oder einer Verschmelzung.

26) **Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Sofern diese Satzung bestimmte Dinge nicht speziell regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien.
- (2) Vorstehende Satzung wurde am 25.10.2023 vom Gründungsparteitag der ABG einstimmig beschlossen.
- (3) Verstoßen Teile dieser Satzung gegen Gesetze der Republik Österreich so wird der entsprechende Satzungstext rechtsunwirksam und durch den Wortlaut des Gesetzestextes ersetzt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Der Schutz personenbezogener Daten wird gemäß DSG und DSGVO sichergestellt und gewährleistet. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.